

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch des wegen Übertretung des Bundesgesetzes betreffend die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen bestraften Cäsar Zimmer, Spezereihändler in Biel.

(Vom 25. März 1905.)

Tit.

Durch Polizeiberichte und Zeugeneinvernahmen, sowie durch eigene Zugeständnisse des Spezereihändlers Cäsar Zimmer in Biel wurde festgestellt, daß dieser noch bis in die jüngste Zeit Zündhölzchen mit gelbem Phosphor an Geschäftskunden abgegeben hatte, indessen nicht gegen Bezahlung, sondern als Gratisbeilage beim Einkauf anderer Waren. Zimmer brachte zu seiner Entschuldigung vor, er habe dies getan, um mit einem Restbestand von Phosphorzündhölzchen aufzuräumen, der ihm aus der Zeit vor Inkrafttreten des Verbotes im Verkaufsgeschäft übrig geblieben sei, und er habe geglaubt, damit keine strafbare Handlung zu begehen. Bei Vornahme einer Haussuchung fand man im Vorratsmagazin des Verzeigten noch 35 Pakete Zündhölzchen mit gelbem Phosphor, welche mit Beschlag belegt wurden.

Vom Richteramt Biel wegen Übertretung des Bundesgesetzes vom 8. November 1898 mit Fr. 100 Geldbuße bestraft, ersucht Zimmer um Erlaß der Buße oder Herabsetzung derselben auf

ein Minimum, indem er neuerdings geltend macht, er habe die Strafbarkeit seines Handelns nicht gekannt und keinen direkten Gewinn damit erzielt. Nach dem Zeugnis des Polizeinspektors von Biel genießt Zimmer einen sehr guten Leumund. Dies wird vom Polizeirichter in Vernehmlassung zum Begnadigungsgesuch bestätigt und die Herabsetzung der Buße befürwortet mit dem Beifügen, die Strafe wäre nicht so hoch angesetzt worden, wenn das Gesetz nicht ihre Höhe obligatorisch normieren würde.

Die objektiven und subjektiven Tatumstände sprechen für eine milde Behandlung des Fehlbaren. Einerseits ist seine Behauptung, daß er die Zündhölzchen, deren Vertrieb verboten ist, in der Form von Gratisbeilagen an Kunden abgegeben habe, durch die Beweiserhebung des Polizeirichters bestätigt worden, anderseits liegt nichts dafür vor, daß er solche Zündhölzchen seit dem Inkrafttreten des Verbotes neu erworben habe. Er konnte daher sehr wohl des Glaubens sein, daß er, weil keinen förmlichen Verkauf betreibend, sich der Umgehung des Gesetzes nicht schuldig mache.

Wir stellen daher bei Ihrer hohen Versammlung den

A n t r a g :

Es sei die dem Cäsar Zimmer auferlegte Buße in Gnaden auf Fr. 25 zu ermäßigen.

Bern, den 25. März 1905.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruchet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch des wegen
Übertretung des Bundesgesetzes& betreffend die Fabrikation und den Vertrieb von
Zündhölzchen bestraften Cäsar Zimmer, Spezereihändler in Biel. (Vom 25. März 1905.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1905
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.03.1905
Date	
Data	
Seite	832-833
Page	
Pagina	
Ref. No	10 021 388

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.